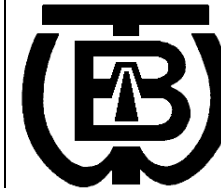


# TURNERBUND WIESBADEN J.P.

## Satzung



	<b>Präambel</b>
	Der TURNERBUND WIESBADEN J.P. ist im Jahr 1923 durch Zusammenschluss des 1864 gegründeten Vereins “Männerturnverein” und der 1897 gegründeten “Turngesellschaft” entstanden. Der Turngesellschaft wurden im Jahr 1888 die Rechte einer juristischen Person verliehen und dem TURNERBUND WIESBADEN J.P. im Jahr seiner Gründung übertragen. Dieses alte Nassauische Recht gibt dem TURNERBUND WIESBADEN J.P. auch heute noch sein Gepräge.
<b>§ 1 Name und Sitz</b>	<b>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</b>
(1) Der Verein führt den Namen “TURNERBUND WIESBADEN J. P.”. Sitz des Vereins ist Wiesbaden.	1. Der Verein führt den Namen “TURNERBUND WIESBADEN J. P.”. Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
	2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Der Turnerbund Wiesbaden ist im Jahre 1923 durch Zusammenschluss der beiden Vereine “Männerturnverein” (gegründet 1864) und “Turngesellschaft” (gegründet 1879) entstanden.	gestrichen
(3) Der Turngesellschaft sind durch Kabinettserslass vom 12. Dezember 1888 mit Wirkung vom 2. Oktober 1888 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.	gestrichen
(4) Die gleichen Rechte wurden dem Turnerbund Wiesbaden nach dem Zusammenschluss der beiden Vereine durch Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau vom 21. Juli 1923 - 9345 - Verfügung vom 30. Juli 1923 I 13 a – übertragen.	3. Die Rechte wurden dem TURNERBUND WIESBADEN J.P. durch Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau vom 21. Juli 1923 - 9345 - Verfügung vom 30. Juli 1923 I 13 a – übertragen.
<b>§ 2 Zweck</b>	<b>§ 2 Zweck</b>
(1) Der Turnerbund Wiesbaden verfolgt den Zweck, der Jugend und seinen Mitgliedern Gelegenheit und Anleitung zu geregelter Turn-, Sport- und Spielbetrieb als Mittel der körperlichen Ertüchtigung zu geben.	1. Der TURNERBUND WIESBADEN J.P. verfolgt den Zweck, der Jugend und seinen Mitgliedern Gelegenheit und Anleitung zu geregelter Turn-, Sport- und Spielbetrieb als Mittel der körperlichen Ertüchtigung zu geben.
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigter Zwecke” der	2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steu-

Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	erbegünstigter Zwecke" der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.	3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft grundsätzlich auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen bilden Vergütungen, insbesondere an Mitglieder des Vorstandes, im Rahmen der steuerfrei anerkannten Ehrenamtspauschale und Aufwandsentschädigungen. Hierüber entscheidet jeweils der Vorstand bis zur Höhe der steuerfrei anerkannten Ehrenamtspauschale, im Übrigen die Mitgliederversammlung.	4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft grundsätzlich auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen bilden Vergütungen, insbesondere an Mitglieder des Vorstandes, im Rahmen der steuerfrei anerkannten Ehrenamtspauschale und Aufwandsentschädigungen. Hierüber entscheidet jeweils der Vorstand bis zur Höhe der steuerfrei anerkannten Ehrenamtspauschale, im Übrigen die Mitgliederversammlung.
(5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
<b>§ 3 Mitglieder</b>	<b>§ 3 Mitgliedschaft</b>
(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.	1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
(2) Die Mitglieder des Vereins sind:	2. Die Mitglieder des Vereins sind:
1. Ordentliche Mitglieder; sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen volles Stimm- und Wahlrecht.	a. Ordentliche Mitglieder; sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen volles Stimm- und Wahlrecht.
2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.	b. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.
3. Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht. Sie werden durch den Vorstand ernannt.	c. Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht. Sie werden durch den Vorstand ernannt.
<b>§ 4 Anmeldung</b>	<b>§ 4 Anmeldung</b>
(1) Die Anmeldung muss schriftlich vorgenommen werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die Entscheidung delegieren kann.	1. Die Anmeldung muss schriftlich vorgenommen werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die Entscheidung delegieren kann.
(2) Jedem Mitglied wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt. Die Satzung des Vereins liegt im Geschäftszimmer aus. Jedes Mitglied erhält sie auf Anforderung.	2. <b>Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.</b>
(3) Anschriftenänderungen der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.	<b>gestrichen (in der Beitrittserklärung enthalten)</b>
<b>§ 5 Austritt, Ausschluss</b>	<b>§ 5 Austritt, Ausschluss</b>

(1) Die Mitgliedschaft endet:	1. Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Tod,	a. durch Tod,
2. durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann. Der Vorstand kann die Entscheidung delegieren,	b. durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann. Der Vorstand kann die Entscheidung delegieren,
3. durch Austritt.	c. durch Austritt.
(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes soll erfolgen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen gegeben ist:	2. Der Ausschluss eines Mitgliedes soll erfolgen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen gegeben ist:
1. Grober Verstoß gegen die im § 2 festgelegten Zwecke des Vereins oder gegen Anordnungen des Vorstandes, die im Interesse der Erhaltung der Vereinsdisziplin erforderlich sind.	a. Grober Verstoß gegen die im § 2 festgelegten Zwecke des Vereins oder gegen Anordnungen des Vorstandes, die im Interesse der Erhaltung der Vereinsdisziplin erforderlich sind.
2. Schädigung des Ansehens des Vereins.	b. Schädigung des Ansehens des Vereins.
3. Unehrenhaftes Verhalten.	c. Unehrenhaftes Verhalten.
4. Nichtzahlung des Vereinsbeitrages nach vorheriger schriftlicher Mahnung.	d. Nichtzahlung des Vereinsbeitrages nach vorheriger schriftlicher Mahnung.
Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.	Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
(3) Gegen einen Ausschluss wegen der in Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Gründe steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist schriftlich binnen einer Woche nach Zugehen des Ausschlussbeschlusses bei dem Vorstand einzureichen. In der Mitgliederversammlung kann der Betroffene seine Sache selbst vertreten. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die eingelegte Berufung erfolgt in Abwesenheit des Betroffenen. Eine Zurücknahme des von dem Vorstand ausgesprochenen Ausschlusses kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.	3. Gegen einen Ausschluss wegen der in Absatz 2 a-c genannten Gründe steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist schriftlich binnen einer Woche nach Zugehen des Ausschlussbeschlusses bei dem Vorstand einzureichen. In der Mitgliederversammlung kann der Betroffene seine Sache selbst vertreten. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die eingelegte Berufung erfolgt in Abwesenheit des Betroffenen. Eine Zurücknahme des von dem Vorstand ausgesprochenen Ausschlusses kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(4) Der Austritt ist zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Er muss bis spätestens 6 Wochen vor dem Austrittstermin schriftlich und unter Beifügung der Mitgliedskarte erklärt werden.	4. Der Austritt ist zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Er muss bis spätestens 6 Wochen vor dem Austrittstermin schriftlich <del>und unter Beifügung der Mitgliedskarte</del> erklärt werden.
<b>§ 6 Beiträge, Geschäftsjahr</b>	<b>§ 6 Beiträge, <del>Geschäftsjahr, Eintrittsgeld</del></b>
(1) Der Mitgliedsbeitrag und das Eintrittsgeld werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Besondere Gebühren werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.	1. Der <del>Höhe des</del> Mitgliedsbeitrages und das Eintrittsgeld werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. <del>Besondere Gebühren werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Alle weiteren Beiträge für besondere Angebote</del>

Die Fälligkeit der besonderen Gebühren setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Eintrittsgeld werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz jährlich zum 1. Januar, halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli, vierteljährlich zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.	werden vom Vorstand festgesetzt.  Weiteres gestrichen, da in der Beitrittserklärung enthalten
(2) Über Ermäßigung des Beitrages oder Erlass des Eintrittsgeldes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.	2. Über Ermäßigung des Beitrages oder Erlass des Eintrittsgeldes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
(3) Ehrenmitglieder und Jubilare, die dem Verein 50 Jahre als Mitglieder angehört haben, sind von der Beitragszahlung befreit.	3. Ehrenmitglieder und Jubilare, die dem Verein 50 Jahre als Mitglieder angehört haben, sind von der Beitragszahlung befreit.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Nach §1 verschoben
<b>§ 7 Bildung von Abteilungen</b>	<del>§ 7 — Bildung von Abteilungen</del>
Der Zusammenschluss von Mitgliedern zu Fachabteilungen innerhalb des Vereins bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, derartige Abteilungen aufzulösen, wenn sie dem Zweck oder den Interessen des Vereins widersprechen.	<del>Der Zusammenschluss von Mitgliedern zu Fachabteilungen innerhalb des Vereins bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, derartige Abteilungen aufzulösen, wenn sie dem Zweck oder den Interessen des Vereins widersprechen. Hat keine Relevanz</del>
<b>§ 8 Organe</b>	<del>§ 8 7 Organe</del>
Organe des Vereins sind:	Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand	1. die Mitgliederversammlung
2. die Mitgliederversammlung.	2. der Vorstand
<b>§ 9 Vorstand, Vertretung</b>	<del>§ 9 8 Vorstand, Vertretung, Geschäftsführung</del>
(1) Der Vorstand besteht aus:	1. Der Vorstand besteht aus:
1. dem/der 1. Vorsitzenden	dem/ <del>der</del> 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden	dem/ <del>der</del> 2. Vorsitzenden
3. dem/der 1. Finanzbeauftragten	dem/ <del>der</del> 1. Finanzvorstandbeauftragten
4. dem/der 2. Finanzbeauftragten	<del>dem/der 2. Finanzbeauftragten</del>
5. dem/der Pressebeauftragten	dem/ <del>der</del> Pressebeauftragten-Medienvorstand
6. dem/der Mitgliedsbeauftragten	<del>dem/der Mitgliedsbeauftragten</del>
7. und 8. zwei Sportbeauftragten	<del>7. und 8. zwei dem Sportvorstandbeauftragten</del>

9. und 10. zwei Jugendbeauftragten	<del>9. und 10. zwei dem Jugendvorstandbeauftragten</del>
11. bis 18. bis zu 8 Beisitzern	<del>11. bis 18. bis zu 8 Beisitzern</del> und bis zu 5 weiteren mitwirkenden Vorständen
Die Wahlen sind so vorzunehmen, dass in jedem Jahr ein Drittel der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausscheidet.	Verschieben
(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Sie müssen dem Verein mindestens ein Jahr angehören. Die Vorsitzenden und Finanzbeauftragten müssen geschäftsfähig sein.	2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter den <del>ordentlichen</del> <b>stimmberechtigten</b> Mitgliedern gewählt. Sie müssen dem Verein mindestens ein Jahr angehören. <del>Die Vorsitzenden und Finanzbeauftragten müssen geschäftsfähig sein.</del>
Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.	Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahlen sind so vorzunehmen, dass in jedem Jahr ein Drittel der Vorstandsmitglieder ausscheidet.	<del>Die Wahlen sind so vorzunehmen, dass in jedem Jahr ein Drittel der Vorstandsmitglieder ausscheidet.</del>
(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und verteilt die Aufgaben	3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und verteilt die Aufgaben.
(4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder aus dem Kreis des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden oder des Finanzbeauftragten vertreten.	4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder aus dem Kreis des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden oder des <del>Finanzvorstandesbeauftragten</del> vertreten, die zusammen den geschäftsführenden Vorstand bilden. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.
	5. Die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes sind so vorzunehmen, dass in jedem Jahr ein Drittel der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausscheidet.
(5) Soweit in dieser Satzung Personen in der männlichen oder weiblichen Form genannt sind, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen.	<del>Soweit in dieser Satzung Personen in der männlichen oder weiblichen Form genannt sind, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen.</del>  In Fußnote
<b>§ 10 Leitung der Versammlungen und Sitzungen</b>	<del><b>§ 10 — Leitung der Versammlungen und Sitzungen</b></del>
Der erste, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert.	6. Der erste, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert.
<b>§ 11 Geschäftsführung</b>	<del><b>§ 11 — Geschäftsführung</b></del>

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird bei Ausführung dieser Geschäftstätigkeit durch einen vom Vorstand einzustellenden Geschäftsführer und bei Bedarf weitere Verwaltungskräfte unterstützt.	7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird bei Ausführung dieser Geschäftstätigkeit durch einen vom Vorstand einzustellenden Geschäftsführer und bei Bedarf <b>durch</b> weitere Verwaltungskräfte unterstützt.
(2) Zur Vereinfachung der Geschäftsführung wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie dem ersten Finanzbeauftragten bzw. seinem Vertreter. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.	<b>gestrichen</b>
(3) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich.	8. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte seiner <b>gewählten</b> Mitglieder erforderlich.
(4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	9. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. <b>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</b>
(5) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser zu unterzeichnen ist.	10. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die <b>vom Vorsitzenden von einem der Vorsitzenden</b> und dem Verfasser zu unterzeichnen ist.
(6) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.	11. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
<b>§ 12 Vermögens- und Kassenverwaltung</b>	<b><del>§ 12 — Vermögens- und Kassenverwaltung</del></b>
Der 1. Finanzbeauftragte verwaltet das Vereinsvermögen und die Kasse. Er hat über seine Tätigkeit ordnungsgemäß Buch zu führen und am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss vorzulegen. Er wird durch den 2. Finanzbeauftragten vertreten.	<b><del>Der 1. Finanzbeauftragte verwaltet das Vereinsvermögen und die Kasse. Er hat über seine Tätigkeit ordnungsgemäß Buch zu führen und am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss vorzulegen. Er wird durch den 2. Finanzbeauftragten vertreten.</del></b>
	<b>Wird in der Geschäftsordnung geregelt</b>
<b>§ 13 Mitgliederversammlung</b>	<b><del>§ 13 9 Mitgliederversammlung</del></b>
Zum ausschließlichen Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören die folgenden Angelegenheiten:	<b><del>Zum ausschließlichen Geschäftsbereich</del> Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die folgenden Angelegenheiten:</b>
1. die Wahl des Vorstandes, zweier Rechnungsprüfer,	a. <b>die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,</b>
2. die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,	b. <b>die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,</b>
3. die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr,	c. <b>die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,</b>
4. Satzungsänderungen,	d. <b>die Genehmigung des Wirtschaftsplans <del>Voranschlages</del> für das nächste Geschäftsjahr,</b>
5. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern an die	e. <b>Satzungsänderungen,</b>

Mitgliederversammlung,	
6. die Festsetzung des Vereinsbeitrages und des Eintrittsgeldes,	f. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, <del>an die Mitgliederversammlung,</del>
7. die Auflösung des Vereins.	g. die Festsetzung <del>des Vereinsbeitrages der Höhe des Mitgliedsbeitrages</del> und des Eintrittsgeldes,
	h. die Auflösung des Vereins.
<b>§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung</b>	<b>§ 14 10 Einberufung der Mitgliederversammlung</b>
(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar spätestens 6 Monate nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres, von dem Vorstand einzuberufen.	1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar spätestens 6 Monate nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres, von dem Vorstand einzuberufen.
(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat außerdem zu erfolgen, wenn dies durch die Geschäfte des Vereins erforderlich wird oder wenn mindestens 2 %, mindestens aber 40 ordentliche Mitglieder beim Vorstand einen schriftlichen Antrag einbringen. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.	2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat außerdem zu erfolgen, wenn dies durch die Geschäfte des Vereins erforderlich wird oder wenn mindestens <del>2 %, mindestens aber</del> 40 <del>stimmberechtigte ordentliche</del> -Mitglieder beim Vorstand einen schriftlichen Antrag einbringen. <del>Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.</del>
(3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.	3. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
(4) Die Einladung erfolgt in 2 Wiesbadener Tageszeitungen oder durch schriftliche Benachrichtigung. Sie hat 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.	4. Die <del>Einberufung erfolgt auf der Webseite des Vereins und durch Aushang im Eingangsbereich der Peter-Schick-Hallen.</del> Sie hat <del>spätestens 4</del> Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
(5) Anträge von Mitgliedern an die Versammlung müssen dem Vorstand 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.	5. Anträge von Mitgliedern an die Versammlung müssen dem Vorstand 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.
<b>§ 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung</b>	<b>§ <del>15</del> 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung</b>
(1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.	<del>gestrichen</del>
(2) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist diese zu vertagen und eine neue Versammlung einzuberufen. Die neu einberufene Mitgliederversammlung ist schon bei Anwesenheit von 25 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die Tagesordnung der vertagten und der neu einberufenen Mitgliederversammlung müssen übereinstimmen.	<del>gestrichen</del>
(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit durch die Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist - mit Stimmenmehrheit gefasst.	1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – <del>soweit durch die Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist</del> – mit <del>einfacher</del> Stimmenmehrheit <del>der Erschienenen</del> gefasst.



(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder muss, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt, mit Stimmzetteln – also geheim – vorgenommen werden.	2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder <del>muss, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt, mit Stimmzetteln – also geheim – vorgenommen werden.</del> kann auf Antrag geheim stattfinden.
(5) Die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgang zu bewirken. Ein Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn es die absolute Mehrheit aller Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei einem Wahlgang nicht sofort die absolute Mehrheit für einen Kandidaten, so sind in einem zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten zur engeren Wahl zu bringen, für die im ersten Wahlgang die der absoluten Mehrheit am nächsten kommende Stimmenzahl abgegeben worden ist.	gestrichen
(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied zu berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied eine Ergänzungswahl durchzuführen.	3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied zu berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied eine Ergänzungswahl durchzuführen.
<b>§ 16 Satzungsänderungen</b>	<b>§ 16 12 Satzungsänderungen</b>
(1) Zur Änderung der Bestimmungen der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.	1. Zur Änderung <del>der Bestimmungen</del> der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der <del>zur Mitgliederversammlung</del> erschienenen <del>stimmberechtigten</del> Mitglieder notwendig.
(2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden – Ordnungsamt – 320302).	2. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden – Ordnungsamt – 320302).
<b>§ 17 Rechnungsprüfer</b>	<b>§ 17 13 Rechnungsprüfer</b>
(1) Die Rechnungsprüfer müssen volljährig sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlzeit des zweiten Rechnungsprüfers beginnt ein Jahr nach dem Beginn der Wahlzeit des ersten Rechnungsprüfers. Eine Wiederwahl ist nach einjähriger Unterbrechung zulässig.	1. Die Rechnungsprüfer <del>müssen volljährig sein. Sie</del> werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. <del>Die Wahlzeit des zweiten Rechnungsprüfers beginnt ein Jahr nach dem Beginn der Wahlzeit des ersten Rechnungsprüfers. Eine Wiederwahl ist nach einjähriger Unterbrechung zulässig.</del>
(2) Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen.	gestrichen
(3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.	2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
<b>§ 18 Auflösung des Vereins</b>	<b>§ 18 14 Auflösung des Vereins</b>
(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit	1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer



einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.	Dreiviertelmehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Landeshauptstadt Wiesbaden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.	2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Landeshauptstadt Wiesbaden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.
(3) Die Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.	3. Die Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
<b>§ 19 Aufsicht über den Verein</b>	<b>§ 19 15 Aufsicht über den Verein</b>
Der Verein untersteht der Aufsicht des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden – Ordnungsamt – 320302.	Der Verein untersteht der Aufsicht des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden – Ordnungsamt – 320302.
Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 3. Dezember 1955 beschlossen und mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 20. Januar 1956 – AZ: I 11 25 d 04.03 Tgb. 101/56 genehmigt. Die §§ 2 und 20 wurden in der Jahreshauptversammlung am 15. März 1958 geändert. Die Änderung wurde durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 18. April 1958 – AZ: I 11 25 d 04.03 Tgb. 421/58 – genehmigt.	Änderungshistorie gestrichen
Der § 6 wurde durch die Mitgliederversammlung vom 27. Juni 1969, die §§ 5, 6, 10, 11, 12 und 18 durch die Mitgliederversammlung vom 03.07.1970 geändert und durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 18.08.1970 III 6 – 25 d 04/03 – 92 – genehmigt.	
Die §§ 3 und 6 wurden in der Mitgliederversammlung vom 16.03.1973 geändert und durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 14.06.1973 – II 6 – 25 d 04/03 – 92 – genehmigt.	
Die §§ 3, 4 und 5 wurden in der Mitgliederversammlung vom 29.04.1977 geändert und durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 20.07.1977 genehmigt.	
Die §§ 10 und 18 wurden in der Mitgliederversammlung vom 17.02.1984 geändert und durch Verfügung des Ordnungsamtes der Stadt Wiesbaden vom 24.05.1984 genehmigt.	
Die §§ 2, 5 und 20 wurden in der Mitgliederversammlung vom 14.03.1986 geändert und durch Verfügung des Ordnungsamtes der Stadt Wiesbaden vom 11.02.1987 genehmigt.	
Die §§ 4, 10 und 19 wurden in der Mitgliederversammlung vom 16.03.1989 geändert und durch Verfügung des Ordnungsamtes der Stadt Wiesbaden vom 05.06.1989 genehmigt.	
Die §§ 5, Abs. 4 und 10 Abs. 1 wurden in der Mitgliederversammlung vom 13.03.1996 geändert und durch Verfügung des Ordnungsamtes der Stadt Wiesbaden am 30.05.1996 genehmigt.	
Die §§ 2, 3, 6, 10, 11, 12, 13 und 16 wurden in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2000	

geändert und durch Verfügung des Ordnungsamtes der Stadt Wiesbaden am 17.04.2000 genehmigt.	
Die §§ 3 Abs. 1; 4 Abs. 1, 2, 3; 5 Abs. 2 + 4; 6 Abs. 1 + 2; 8 Abs. 1 – 3; 10 Abs. 1, 2, 4 + 5; 12 Abs. 1, 2 + 5; 13; 14 Abs. 1; 18 Abs. 1 – 3; 9 – 17; 19; 20; 21 und wurden in der Mitgliederversammlung vom 28.03.2007 geändert und durch Verfügung des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden – Einwohner- und Integrationsamt – Abt. Gewerbewesen 330510 – am 11.04.2007 genehmigt.	
Die §§ 1 Ziffer 2 + 3; 2 Ziffer 3 + 4; 3 Ziffer (2) 3; 13 Ziffer 2 – 8 wurden in der Mitgliederversammlung vom 19.03.2008 geändert und durch Verfügung des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden – Einwohner- und Integrationsamt – Abt. Gewerbewesen 330510 – am 09.05.2008 genehmigt.	
Die §§ 2 Abs. 4 und 9 Abs. 4 wurden in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2010 geändert und durch Verfügung des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden – Ordnungsamt – Abt. Gewerbewesen 310310 am 12.07.2010 genehmigt.	
Die §§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 14 Abs. 2 wurden in der Mitgliederversammlung vom 20.03.2013 geändert und durch Verfügung des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden – Ordnungsamt – Abt. Gewerbewesen 310310 am 08.05.2013 genehmigt.	
Der § 2 Abs. 4 wurden in der Mitgliederversammlung vom 07.05.2014 geändert und durch Verfügung des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden – Ordnungsamt – Abt. Gewerbewesen 310310 am 17.10.2014 genehmigt.	